

ZH_GERICHTE LC120014 vom 9. Juli 2012

Zh Gerichte, 2012-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LC120014

FR: ZH_GERICHTE LC120014 du 9 juillet 2012

IT: ZH_GERICHTE LC120014 del 9 luglio 2012

Regeste

Abänderung des Scheidungsurteils

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die geschiedenen Eltern von C._____, der am tt.mm.1993 geboren wurde. Die Scheidung war mit Urteil vom 19. November 2007 der Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf ausgesprochen worden. C._____ sowie sein jüngerer Bruder D._____ wurden dabei der elterlichen Sorge des Beklagten und Berufungsklägers (nachfolgend nur: Beklagter) anvertraut. Seit dem Herbst 2010 lebt C._____, der noch keine Erstausbildung abgeschlossen hatte, bei der Klägerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend nur: Klägerin).

E. 2

Im Dezember 2010 gelangte die Klägerin wegen des Einzugs des Sohnes bei ihr an das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, und beantragte die Abänderung des Scheidungsurteils vom 19. November 2007 (Umteilung der elterlichen Sorge; Unterhaltsbeiträge des Beklagten für den Sohn C._____ usw.).

E. 2.1

Die Hauptverhandlung und Verhandlung zu von der Klägerin beantragten vorsorglichen Massnahmen fand am 17. März 2011 statt (vgl. Vi-Prot. S. 8 ff.). Am

E. 2.2

Mit Schriftsatz vom 9. April 2011 (vgl. act. 103 f.) erhob der Beklagte rechtzeitig Berufung mit dem eingangs aufgeführten Hauptantrag, Ziff. 1 des Vorurteils aufzuheben. Zugleich beantragte der Beklagte, es sei ihm für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Befreiung von Gerichtskosten und Bestellung unentgeltlichen Rechtsbeistands; vgl. act. 103 S. 2 und S. 8 ff.).

Mit Beschluss vom 25. April 2012 wurde dem Beklagten die umfassende unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und der Klägerin Frist zur Berufungsantwort angesetzt (act. 108). Am 25. Mai 2012 wurde die Berufungsantwort erstattet und es stellte ebenfalls die Klägerin zugleich ein Gesuch um umfassende unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren (act. 115). Ein Doppel der Berufungsantwort wurde dem Beklagten in der Folge zugestellt (vgl. act. 118). Das Verfahren erweist sich in der Sache – wie noch zu zeigen sein wird – als spruchreif, weshalb sich nach dem Abschluss des gesetzlich vorgesehenen Schriftenwechsels Weiterungen erübrigen.

E. 3

Das Berufungsverfahren folgt gemäss Art. 405 Abs. 1 ZPO den Regeln der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen ZPO. Anzuwenden sind daher ebenfalls die dazugehörigen verfahrensrechtlichen Nebenerlasse kantonalen Rechts, namentlich zu den Gebühren usw. (GOG sowie GebV OG und AnwGebV je vom 8. September 2010). Auf das einzelgerichtliche Verfahren waren bzw. sind demgegen-

- 6 - über weiterhin die Regeln der ZPO/ZH, das GVG/ZH sowie der ergänzenden Gebührenverordnungen anwendbar, da es vor dem 1. Januar 2011 rechtshängig wurde (vgl. Art. 404 Abs. 1 ZPO).

E. 3.1

Die Einzelrichterin hat im angefochtenen Entscheid zutreffend erkannt, dass in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 129 III 55 und daran anknüpfend Urteil des Bundesgerichts 5C.277/2001 vom 19. Dezember 2002, dort E. 1) die Prozessstandschaft des den Unterhalt durch Betreuung usw. erbringenden Elternteils für Unterhaltsleistungen in Geld des anderen Elternteils an das unmündige Kind nicht auf Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren beschränkt wird. Ebenfalls bei Verfahren auf Abänderung des Scheidungsurteils beansprucht die Prozessstandschaft Geltung bzw. Beachtung. Das entspricht ebenfalls der jahrelangen Praxis des Obergerichts, worauf die Einzelrichterin zu Recht verweist.

Ist ein Scheidungs- oder Abänderungsverfahren über den Zeitpunkt des Eintritts der Mündigkeit des Kindes hinaus hängig, bleibt es gemäss höchstrichterlicher (und dieser folgenden kantonalen Praxis) bei der Prozessstandschaft dann, wenn das Kind dem Vorgehen des auf Unterhaltsleistungen in Geld klagenden Elternteils zustimmt. Diese Regelung ist vernünftig, hilft sie doch zu vermeiden, dass ein Kind, welches auch nach der Mündigkeit gegenüber den Eltern unterhaltsberechtig ist, gezwungen wird, anstelle des Elternteils, welcher seinen Unterhaltsbeitrag bereits an das Kind leistet, selbst gegen den andern Elternteil zu prozessieren. Sie hat im Übrigen zur Folge – was die Einzelrichterin der Sache nach richtig erkannte –, dass das Kind nicht mehr zur Wahrung seiner Rechte am Verfahren zu beteiligen ist, sondern der Prozess ausschliesslich zwischen den Eltern als Parteien weiter geführt wird.

Die eben genannten Voraussetzungen sind hier – wie gesehen – grundsätzlich erfüllt: Es liegt eine Klage vor, mit der von der Klägerin mit Wirkung ab Dezember 2010 die Abänderung des Scheidungsurteils im eigenen Namen verlangt

- 9 - wird, weil sie – anders als im Scheidungsurteil vorgesehen – ihren Beitrag an den Unterhalt des Sohnes C._____ durch Betreuung usw. leistet. Der Sohn C._____ hat nach Erlangen der Volljährigkeit dem Vorgehen der Klägerin, im hängigen Verfahren weiterhin für ihn und in seinem Namen zu handeln, sodann ausdrücklich zugestimmt.

E. 3.2

Die Prozessstandschaft des Unterhalt durch Betreuung usw. erbringenden Elternteils für Geldleistungen des anderen Elternteils an den Unterhalt des Kindes ist gesetzlich verankert, und zwar einerseits in Art. 133 Abs. 1 ZGB für Scheidungs- und Abänderungsverfahren sowie andererseits in Art. 176 Abs. 3 ZGB für Eheschutzverfahren (vgl. auch BGer Urteil 5A_104/2009 vom 19. März 2009, E. 2.2). Sie bezieht sich auf den Elternteil, welcher die Obhut bzw. das Sorgerecht beansprucht (vgl. etwa SUTTER-SOMM, in: Kommentar zur ZPO, Zürich 2010, Art. 59 N 68). In Verfahren, welche die Änderung des Scheidungsurteils

be zwecken, richtet sich das Recht des Unterhalt durch Betreuung usw. in Natura leistenden Elternteils, im eigenen Namen für das Kind vom anderen Elternteil Unterhaltsleistungen in Form von Geldzahlung zu verlangen, daher sachgemäss allenfalls auch gegen den Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Klägerin hat – wie gesehen – im Prozess vor der Einzelrichterin auf Abänderung des Scheidungsurteils geklagt und dabei die Obhut und die elterliche Sorge für sich beansprucht. C._____ wurde denn auch unter die Obhut der Klägerin gestellt, bei der er seit Herbst 2010 wohnt. Wenn der anwaltlich vertretene Beklagte immer wieder darauf hinweisen lässt, er und nicht die Klägerin sei Inhaber der elterlichen Sorge, der Klägerin stünden daher und insoweit keine Rechte auf Zahlung eines Beitrages an die Erziehung und Pflege des Sohnes, findet das in der geschilderten Rechtslage keine verlässliche Stütze.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist dem noch beizufügen, dass die gesetzlich geregelte Prozessstandschaft einem praktischen Bedürfnis entsprechen mag, die Dinge im Interesse des Kindes nicht zu komplizieren. Insofern kann sie auch als verfahrensrechtlicher Ausfluss der gesetzlichen Ordnung zum Unterhaltsrecht des Kindes verstanden werden, wie sie u.a. in den Art. 276, 279 und 289 ZGB zum Ausdruck kommt. Der Anspruch auf Geldzahlung (gemäss Gesetz die Gläubigerstellung; vgl. Marginale zu Art. 289 ZGB) steht an sich dem Kind zu;

- 10 - beim unmündigen Kind ist die Leistung jedoch der Person zu erbringen, welche das Kind effektiv betreut und für die Kosten der Pflege und Erziehung aufkommt, sei das nun der Inhaber der elterlichen Sorge oder statt dessen der Inhaber der Obhut (vgl. zum Ganzen etwa auch BREITSCHMID, in: BSK ZGB I, 4. A., Basel 2010, Art. 276 N 26, Art. 289 N 3 und N 8).

E. 3.3

Auch sonst lässt der Beklagte nichts Stichhaltiges vorbringen, was eine andere Sicht gebieten könnte. Im Gegenteil: Wirft er etwa der Einzelrichterin vor, es sei unzutreffend, wenn sie festhalte, das bundesgerichtliche Urteil 5A_104/2009 vom 19. März 2009 sei nicht einschlägig, denn aus dem Urteil gehe nicht hervor, dass die dortigen Parteien unverheiratet seien (vgl. act. 103 S. 6), so erscheint das haltlos – die Sachverhaltsdarstellung in diesem Urteil beginnt nämlich gerade mit der bundesgerichtlichen Feststellung, X und Y seien die unverheirateten Eltern des Kindes A. An der Sache vorbei zielt ebenso die Bemerkung, auch die Parteien des vorliegenden Verfahrens seien nicht mehr verheiratet und ausserdem seien die Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern rechtlich längst gleichgestellt (vgl. a.a.O.). Denn darum geht es nicht, sondern es geht darum, dass die Parteien geschieden sind und zwischen ihnen die Abänderung des Scheidungsurteils im Streite steht, mit den vorhin geschilderten Folgen. Von daher zu Recht leitet der Beklagte immerhin aus BGE 136 III 365 nichts zu seinen Gunsten ab.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, je gegen Empfangsschein.

- 12 -

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Vorentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt über Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. F. Gohl Zschokke

versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.